

Inzwischen war in Nr. 14 des „Elbeblattes“ vom 16. Februar 1869 folgendes Inserat erschienen:

„Aufforderung an alle Kirchengemeindemitglieder von Riesa, Mergendorf, Poppitz und Weida. Ein in letzter Sonnabendnummer des Dresdner Journals enthaltener Angriff auf unseren Kirchenvorstand macht es jedem Kirchengemeindemitgliede zur Pflicht, endlich seine Stimme abzugeben und zu erklären, ob der Kirchenvorstand in unserem Sinne gehandelt hat oder nicht. Zu diesem Zwecke soll nächsten Sonntag, den 21. Februar, Nachmittags 3 Uhr im Saale des Gasthofs zum Kronprinzen hier eine Versammlung abgehalten werden, zu der alle Kirchengemeindemitglieder hiermit eingeladen werden. Möge sich Keiner am Erscheinen behindern lassen, der Sinn hat für Wahrheit und Recht.

Riesa, den 15. Februar 1869.

Das Comité.“

Dieses Inserat gab der königlichen Kreisdirection zu Dresden Veranlassung, die Versammlung, „weil eine solche Zusammenberufung der ganzen Kirchengemeinde nach Anhalt von § 30 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung im Allgemeinen lediglich auf Anordnung der oberen kirchlichen Behörden zu erfolgen habe,“ mittelst Verordnung vom 17./18. Februar 1869 zu untersagen und die Kircheninspection insbesondere zu sofortigem Erlaß eines öffentlichen Verbots anzuweisen.

Das Verbot erschien in Nr. 15 des oben erwähnten Elbeblattes vom 19. Februar 1869. Das Comité, Stohwasser und Genossen, recurrirte nun unterm 20. Februar 1869 gegen die Verordnung der königlichen Kreisdirection zu Dresden an das königliche Ministerium des Innern, an welches daher wohl auch das Rechtsmittel richtiger einzuberichten gewesen wäre, eventuell an das königliche Ministerium des Cultus, und bat zugleich für den Fall, daß zu der Zusammenberufung der von ihnen beabsichtigten Versammlung die höhere behördliche Genehmigung erforderlich sei, um diese Genehmigung.

Die Recurrenten sagen in dieser ihrer Recurschrift wörtlich Folgendes:

„Wir haben geglaubt, daß durch die Kirchenvorstandsordnung das Gesetz von 1850 nicht abgeändert sei, daß also auch nach wie vor das Publicum das Recht hat, sich zu versammeln und über kirchliche Sachen zu discutiren und Beschlüsse zu fassen. Bei der Emanirung des Gesetzes vom 30. März 1868 hat nur das königliche Cultusministerium concurrirt, nicht aber auch das königliche Ministerium des Innern, und es ist schon deshalb nicht anzunehmen, daß das unter dem Schutze des